

## Referentin

### Mitgliedstädte

Bearbeiterin  
Franziska Freihart

E [franziska.freihart@staedtetag-bw.de](mailto:franziska.freihart@staedtetag-bw.de)

T 0711 22921-73

F 0711 22921-42

Az 021.10 - R 40671/2023 • Ff

23.03.2023

## Neue Rechtsgrundlage für hybride und virtuelle Mitgliederversammlungen in Vereinen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 21. März 2023 trat nach Verkündung im Bundesgesetzblatt das neue *Gesetz zur Ermöglichung von hybriden und virtuellen Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht* in Kraft. Das Gesetz ermöglicht es Vereinen Mitgliederversammlungen (MV) hybrid oder rein virtuell durchzuführen – ohne die Satzung aufwändig ändern zu müssen.

Weil der Gesetzgeber dabei das Bürgerliche Gesetzbuch und dort [§32 ergänzte](#), kann nun zu hybriden MVs eingeladen werden. Wichtige Voraussetzung allerdings: Man muss in der Einberufung sogleich ankündigen, wo und auf welchem „Wege der elektronischen Kommunikation“ bzw. welchen Tools man teilnehmen kann; hier sind neben Video-Konferenzen auch Chat-Programme, E-Mail oder Telefon möglich. Wer sich für MVs lieber ganz digital treffen will, kann dies jetzt ebenfalls tun, muss jedoch zuvor einen Beschluss der Mitglieder dafür einholen. Weiterhin steht der Weg offen, die Satzung entsprechend zu ändern. Wer sie schon geändert hat, soll alles lassen können, wie es ist.

Achtung, Achtung: Laut Vereinsinfobrief Nr. 448 darf bei hybrider Durchführung keine „Informationsasymmetrie“ entstehen: Die digital zugeschalteten Mitglieder müssen genauso reden und fragen können wie die analog anwesenden. Und man hat als Mitglied keinen Anspruch auf eine virtuelle Teilnahme, denn wenn das Einberufungsorgan weiter rein analoge MVs will, kann es dabei bleiben.

Den Gesetzeswortlaut finden Sie hier.

[Bundesgesetzblatt Teil I - Gesetz zur Ermöglichung hybrider und virtueller Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht - Bundesgesetzblatt](#)

Mit freundlichen Grüßen

gez. Franziska Freihart